

# § 7 Bgld. SRV Abschlüsse

Bgld. SRV - Bgld. Schutzraumverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Abschlüsse für Eingänge, Notausgänge und Wanddurchführungen von Schutzräumen haben den in der Anlage 2 festgelegten Vorschriften für Abschlüsse von Schutzraumbauten zu entsprechen.

(2) Hierüber ist ein Prüfattest des ausführenden gewerberechtlich befugten Unternehmens beizubringen, das sich auf ein Prüfungsgutachten einer autorisierten technischen Versuchsanstalt stützt.

(3) Jedes Abschlüsselement muß durch ein Schild aus Stahlblech, Größe 105 x 52 mm gekennzeichnet sein, das zur Vorderseite erhaben geprägt folgenden Text aufweist:

“Hersteller: ..... Jahr: .....

Art des Abschlusses (z. B. Gastür-GT): .....

Type: ..... Prüfzeugnis: .....

überwacht ..... durch:

.....“

Das Schild muß an seinen vier Ecken mit dem Abschlüsselement (z. B. Türblech) durch Nietung oder Punktschweißung verbunden sein.

In Kraft seit 01.07.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)